

Effektivitätskriterien für Wissenschaft und Technik, Grundfonds und Investitionen sowie den Effektivitätskriterien für Vorhaben der Automatisierung, des Einsatzes von Industrierobotern, der Mikroelektronik und des Einsatzes der Technik für die rechnergestützte Produktionsvorbereitung und -durchführung zu messen.

— Leistungsvergleiche sind als innerbetriebliche Vergleiche, Betriebs- und Kombinatvergleiche sowie territoriale Vergleiche durchzuführen. Im Ergebnis der Leistungsvergleiche sind zur Verallgemeinerung von Bestwerten Entscheidungen zur plan- und bilanzwirksamen Nutzung der Reserven und zum effektivsten Fondseinsatz zu treffen sowie höhere Leistungs- und Effektivitätsziele in den Fünfjahrplan und in die Jahresvolkswirtschaftspläne zu übernehmen.

— Für den Leistungsvergleich und die Verallgemeinerung von Bestwerten sind die Ergebnisse von Leistungs- und Effektivitätsrechnungen, der komplexen ökonomischen Planinformationen und Abrechnungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu nutzen.

— Leistungsvergleiche haben zu umfassen

- die Aufgabenstellung,
- den Kennziffernvergleich zur Ermittlung der Bestwerte,
- die Analyse der Ursachen für Leistungs- und Effektivitätsunterschiede zwischen den zu vergleichenden Einheiten,
- den Erfahrungsaustausch zur Übernahme der Erfahrungen der Besten für den eigenen Bereich und ihre Einbeziehung in die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne.

(2) Die Generaldirektoren der den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Verkehrswesen direkt unterstellten Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Minister, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise entscheiden eigenverantwortlich, mit welchen Kennziffern auf der Grundlage des Grundschemas komplexer Leistungs- und Effektivitätsrechnungen und zweigspezifischer Kennziffern Leistungsvergleiche einschließlich der Erfassung und Nutzung von Bestwerten für die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne entsprechend den Grundsätzen gemäß Abs. 1 angewandt werden.

(3) In den Planverteidigungen und Planberatungen ist zu gewährleisten, daß auf der Grundlage der komplexen Beurteilung der Effektivitätsentwicklung den Planentwürfen dauerhafte Verallgemeinerungen von Bestwerten und Spitzenleistungen zugrunde gelegt werden. Dazu haben die Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Räte der Bezirke und Kreise sowie Ministerien als Bestandteil der Planentwürfe und als Grundlage für die Planverteidigung bzw. Planberatung eine quantifizierte schriftliche Bewertung zu erarbeiten, die Aussagen enthält,

— auf welche Schwerpunkte bezogen mit dem Planentwurf eine Verallgemeinerung von Bestwerten erfolgt,

— mit welchen Zielstellungen für Schlüsseltechnologien, ausgewählte Erzeugnisse und weitere Technologien internationale Bestwerte sowie mit welchen gesamtökonomischen Zielstel-

lungen die Maßstäbe der umfassenden Intensivierung, die volkswirtschaftlichen Effektivitätskriterien für Wissenschaft und Technik, für den Einsatz von Investitionen und den Einsatz von Schlüsseltechnologien erfüllt werden,

— auf welche Schwerpunkte, Arbeitsrichtungen und Vorschläge sich die weitere Verallgemeinerung von Bestwerten konzentriert, darunter welche Bestwerte für Verallgemeinerungen über den betreffenden Verantwortungsbereich hinaus vorgeschlagen werden.

(4) Die mit der Verteidigung und Beratung der Planentwürfe beauftragten Leiter haben auf der Grundlage, der Bewertung sowie weiterer Informationen aus der komplexen ökonomischen Planinformation, aus Leistungsvergleichen, Abrechnungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie Analysen einen eigenen volkswirtschaftlichen Standpunkt zur Nutzung von Bestwerten und Spitzenleistungen entsprechend den genannten Schwerpunkten auszuarbeiten und diesen Standpunkt der Verteidigung und Beratung der Planentwürfe mit dem Ziel zugrunde zu legen, Schwerpunkte, Arbeitsrichtungen und Vorschläge zur wirksameren Anwendung von Bestwerten und Spitzenleistungen in die weitere Ausarbeitung und Durchführung der Pläne einzubeziehen.

2. Zu Ziff. 3 „ Grundschemata und Berechnungsvorschriften für die komplexen Leistungs- und Effektivitätsrechnungen“ (S. 112)

2.1. Die Kennziffern 1.1. bis 1.7., 3.3., 4.3. bis 4.5., 5.1. bis 5.5., 7.4., 8.3. sind ohne Kommastelle, die Kennziffern 2.1. bis 2.5., 3.1. bis 3.2., 3.4., 4.1. bis 4.2., 6.1. bis 6.5. sind mit 1 Kommastelle, die Kennziffern 8.1. bis 8.2. sind mit 3 Kommastellen zu berechnen.

2.2. In Buchst. b (S. 115) wird der zweite Satz gestrichen.

3. In Ziff. 5.2. (S. 117) wird der letzte Satz gestrichen.

4. Zu Ziff. 8 (S. 120)

4.1. Das Muster wird wie folgt verändert:

Zeilen Nr.	Bezeichnung	Muster	
		Zielstellung auf der Grundlage PE	Zielstellung für Maßnahmen des wiss.-techn. Fortschritts
1		2	3
5	gegenläufige Wirkungen des wiss.-techn. Fortschritts u. relative Einsparungen	plan- und bilanzwirksamer Zuwachs und absolute Einsparungen aus Maßnahmen des wiss.-techn. Fortschritts (saldiert)	Veränderungen durch weitere Faktoren
6			4
7			